

Stimmrechtsausübung bereitet Probleme

Richtlinien zur Corporate governance – Schweiz hinkt Europa hinterher

**Von Angela de Wolff
und François Perrin**

Mit dem Frühlingsbeginn kommt in der Schweiz auch die Zeit der Generalversammlungen (GV). Ähnlich wie das spannungsgeladene Treffen zwischen den Aktionären und Führungskräften von Swatch Group im vergangenen Jahr könnten einige davon lebhaft verlaufen. So hat zum Beispiel Ethos angekündigt, dass sie dem Doppelmandat von Peter Brabeck am 14. April die Stirn bieten will, unterstützt – und das ist eine Novität in der Schweiz – von fünf Pensionskassen. Früher waren GV in der Regel eher einschläfernd und den Medien maximal ein paar Zeilen wert. Heute steht dabei etwas auf dem Spiel: Protest gegen die Personalunion von CEO und Verwaltungsratspräsident, Forderung nach Transparenz für Managementgehälter, Weigerung, dem VR Entlastung zu erteilen.

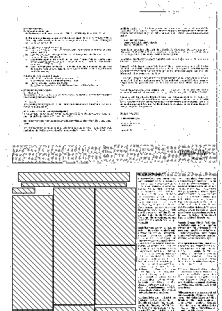
Lange machten Aktionäre nur ihre Vermögensrechte sowie – allerdings in geringerem Umfang – ihr Recht auf Information geltend. Ihre Interventionsrechte, unter anderem ihr Stimmrecht, haben sie in der Vergangenheit nur wenig genutzt. Dafür gibt es gute Gründe: Unternehmen und Börsen entwickelten sich gut und somit sahen sich die Aktionäre kaum veranlasst, kritische Fragen zu stellen. Ausserdem war in vielen Unternehmen, vor allem in der Schweiz, ein Teil des Kapitals lange unzugänglich. Die Situation vor den grossen Bilanzskandalen gehört nun der Vergangenheit an. Heutzutage wird Passivität bekämpft. Jetzt werden die Aktionäre dazu aufgerufen, ihre Meinung zu äussern.

Wie haben die Schweiz und grosse OECD-Länder ihre Gesetzesbestimmungen an die neuen Anforderungen angepasst? Weshalb intervenieren? Weshalb von seinem Stimmrecht Gebrauch machen? Die Bedeutung der Stimmrechtsausübung hat sich im Laufe der Jahrzehnte markant verändert. Politisch motivierte

US-Aktivistinnen übernahmen eine Vorreiterrolle und machten ihr Interventionsrecht geltend, um Medien und Öffentlichkeit wachzurütteln. In den Sechzigerjahren ging es darum, mit Hilfe aktiver Entschlüsse gegen Unternehmen wie Dow Chemical oder Kodak auf die Herstellung von im Vietnamkrieg verwendeten Produkten oder missbräuchliche oder diskriminierende Praktiken aufmerksam zu machen. Der Protest kam von Seiten der Minderheitsaktionäre, die durch Ideologie angetrieben wurden. Seit den Neunzigerjahren dient das Interventionsrecht vor allem als Mittel zur Steuerung des finanziellen Risikos. Mit der Maxwell-Affäre in Grossbritannien begann eine Reihe von Finanzskandalen, die die Aktionäre und die öffentliche Meinung weckten. Der Begriff Corporate governance tauchte erstmals auf, während sich auch das Konzept der Verantwortlichkeit der Anleger verbreitete. Die zum Handeln gezwungenen Behörden erliessen Normen für Good governance – mehr Transparenz, bessere Anwendung des Interventionsrechts.

Angelsächsische Länder setzten diese Bewegung in Gang. Grossbritannien legte 1992 Best practices fest, die weiterentwickelt wurden und 1998 zum Combine Code und zum Turnbull Report führten. Auch die USA reagierten wegen eines Skandals – Enron 2001. Seither ist aus dem politisch motivierten Aktivismus ein rechtlicher Zwang geworden. In Bezug auf das hier behandelte Thema beispielsweise in Form der Pflicht für US-Anlagegefässe, ihre Stimmrechtspolitik bekannt zu geben. Das wurde im Januar 2003 von der SEC (Securities Exchange Commission) eingeführt. Drei Jahre zuvor wählte Grossbritannien für Vorsorgeeinrichtungen das gleiche Vorgehen. Keines der beiden Länder hat die Stimmrechtsausübung jedoch zur Pflicht erklärt, sondern verlangt lediglich eine transparente Kommunikation.

Nur ein Land führte den Stimmzwang



Lieferschein Nr.: 2492843 Medien Nr.: 4301 Medienausgabe Nr.: 158447 Objekt Nr.: 12378754 Subobjekt Nr.: 1 Lektoren Nr.: 220031 Treffer Nr.: 19020310

ein: Frankreich. Nach sechsjähriger Beratung wurde das für die Vermögensverwaltungsgesellschaften zwingende Gesetz über die finanzielle Sicherheit verabschiedet. 2004 wurde es durch eine äusserst detaillierte Verordnung ergänzt. Und wo steht die Schweiz? Sie hat sich spät an die neuen Corporate-governance-Richtlinien und die Praxis der Stimmrechtsausübung angepasst. Die ersten Empfehlungen wurden erst 2001 veröffentlicht. Die anhaltende Kritik aus dem Ausland am zögerlichen Vorgehen unseres Landes beschleunigte dann jedoch den Angleichungsprozess. Unter dem Druck von Parlamentariern beauftragte der Bundesrat eine Arbeitsgruppe damit, zu beurteilen, ob die Corporate-governance-Grundsätze mit den bestehenden Gesetzen vereinbar seien. 2002 entstand der so genannte Böckli-Code. Im selben Jahr wurde er durch die Richtlinien der SWX zum Thema Transparenz und Veröffentlichung von Informationen ergänzt.

Gleichzeitig gab der Schweizerische Anlagefondsverband neue Richtlinien heraus,

die die Ausübung des Stimmrechts für Entscheide, die langfristig bedeutend sind, für obligatorisch erklärte. Zudem hat das Parlament kürzlich seinen Willen bekundet, Transparenz für die Managerlöhne zu schaffen. Alles sind jedoch nicht zwingende Selbstregulierungsmechanismen.

Der einzige Gesetzestext bis heute ist der 2002 in Kraft getretene Artikel 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Er verlangt von den Pensionskassen, dass sie ihre Politik zur Stimmrechtsausübung festlegen. Der Rückstand der Schweiz erklärt sich durch den Mangel an politischem Willen. Weiterhin setzen sich nur einige engagierte Akteure für die aktive Stimmrechtsausübung ein. Dies ist umso bedauerlicher, als die EU diesen Weg beschreitet. Bis Ende Jahr soll eine Richtlinie zur Corporate governance und zum Stimmrecht entstehen. Wird die Schweiz auf diesen Zug aufspringen?

Angela de Wolff und François Perrin, Abteilung für qualitative Analyse, Lombard Odier Darier Hentsch.